

Foreign Account Tax Compliance Act: Reporting von US Accounts

Einleitung

Im letzten Newsletter vom Januar 2011 sind wir auf die FATCA-Anforderungen an die Kundenidentifikation und -dokumentation eingegangen. Im aktuellen Newsletter werden wir uns näher mit den FATCA-Anforderungen an das Reporting bezüglich „US Accounts“ befassen.

Reportingverpflichtungen von „Participating FFIs“ bezüglich US Accounts

Ein „Participating FFI“ (im folgenden „FFI“) muss einmal jährlich ein Reporting über die „US Accounts“ an den IRS vornehmen. Dabei sind zu melden:

- Name, Adresse und „Tax Identification Number“ (TIN) des Kontoinhabers
- Bei „Foreign Entities“ (FE) im US-Eigentum: Name, Adresse und TIN jedes wesentlichen US-Eigentümers
- Kontonummer
- Kontostand oder Wert
- Bruttowerte der Ein- und Ausgänge

Der IRS wird für das Reporting ein entsprechendes Formular zur Verfügung stellen.

Bestimmungen zur Meldung von Kontostand, Wert, Bruttowerte der Ein- und Ausgänge

Alle Kontosalde und Werte sind in USD zu melden. Die dabei anzuwendenden Umrechnungsmethoden sind in der IRS Notice 2010-60 noch nicht definiert. Es ist der jeweils höchste Monatsendsaldo des Jahres zu melden. Der „FFI“ muss dem IRS auf Anfrage weitere Dokumente, wie zum Beispiel Kontoauszüge oder Buchungsbestätigungen, zur Verfügung stellen.

Die Bestimmungen zur Meldung von Bruttowerten der Ein- und Ausgänge sind noch nicht definiert. Der IRS hat hierzu von den interessierten Parteien Stellungnahmen verlangt, wie der administrative Aufwand bei der Meldung von Kontobewegungen reduziert werden könnte.

Section 1471(c)(2) Election

Ein „FFI“ kann sich dafür entscheiden, die Bestimmungen von Section 1471(c)(1)(C) oder (D) zum Reporting von Kontosalde und Kontobewegungen von US Accounts nicht anzuwenden und dafür gemäss den Sections 6041 (Quelleninformationen), 6042 (Dividendenzahlungen und sonstige Ausschüttungen), 6045 (Broker) und 6049 (Zinszahlungen) zu melden. Der „FFI“ wird damit bezüglich des Reportings einem „US Financial Intermediary“ (USFI) gleichgestellt. Das Reporting gemäss Sections 1471(c)(1)(A) und (B) zu Name, Adresse, TIN, Kontonummer, etc. muss auch bei Ausübung dieses Wahlrechts vorgenommen werden. Es ist fraglich, ob sich der administrative Aufwand für einen „FFI“ der sich für diese Möglichkeit entscheidet, überhaupt reduziert.

Vermeidung eines Mehrfach-Reportings

In gewissen Fällen kann es gemäss FATCA-Bestimmungen zu einem Mehrfach-Reporting kommen. Beispiel: ein als „FFI“ geltender Anlagefonds gibt Anteilscheine aus, die gemäss Section 1471(d)(2)(C) als „financial accounts“ gelten. Diese Anteilscheine werden von einer Bank (ebenfalls ein „FFI“) bei einem Custodian (ebenfalls ein „FFI“) für eine US-Person gehalten. Das Konto der US-Person bei der Bank gilt als „financial account“. Sowohl der Anlagefonds als auch die Bank (bzw. der Custodian im Fall einer Section 1471(c)(2) Election) müssten ein Reporting vornehmen. Um ein solches Mehrfach-Reporting zu vermeiden, sehen die FATCA-Regelungen vor, dass das Reporting von dem „FFI“ vorgenommen werden muss, der in einem direkten Zahlungsverhältnis zum Inhaber des Kontos steht, in diesem Beispiel also die Bank.

Reporting bezüglich nicht-kooperativen Inhabern

Auch die Konten von nicht-kooperativen Inhabern (Kontoinhaber, die sich weigern, dem „FFI“ die für die Einhaltung der FATCA-Bestimmungen notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen) müssen dem IRS gemeldet werden. Ein „FFI“ muss folgendes melden:

- Anzahl und Gesamtwert aller Konten von nicht-kooperativen Inhabern
- Anzahl und Gesamtwert aller Konten von anderen „FFIs“ ohne IRS-Vertrag, welche Kunden sind
- Anzahl und Gesamtwert aller Konten von nicht-kooperativen Inhabern mit Indizien für einen US-Status

Der Steuerabzug von 30% auf Zahlungen an nicht-kooperative Kontoinhaber soll einen Anreiz zur Kooperation darstellen, aber nicht ein permanenter Ersatz für das Sammeln und Melden von Informationen bezüglich „US Accounts“ sein. Der IRS beabsichtigt daher Verträge mit „FFIs“ auf Grund der Anzahl von nicht-kooperativen Kontoinhabern nach einer gewissen Frist aufzukündigen.

Umsetzung der Reporting-Anforderungen in den IT-Systemen

Der IRS beabsichtigt, das Reporting nur auf elektronischem Weg zuzulassen. Diese Anforderung hat Auswirkungen auf die IT-Systeme des „FFI“. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die FATCA-Anforderungen bezüglich Reporting wesentlich über die bestehenden Anforderungen bezüglich QI-Reporting hinausgehen. Für die betroffenen „FFIs“ stellen sich insbesondere folgende Fragen:

- Sind die zur Verwaltung der Kundenstammdaten und Abwicklung der Transaktionen eingesetzten Systeme rechtzeitig in der Lage, die FATCA-Anforderungen bezüglich Reporting zu erfüllen (ein Reporting muss erstmals für das Jahr 2013 erstellt werden)? Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass das FATCA-Reporting nicht nur Transaktionsdaten umfasst, sondern auch Bestände gemeldet werden müssen.
- Ist es sinnvoll und machbar, das Reporting aus den bestehenden Systemen zu erstellen oder müssen dafür neue spezifische Lösungen eingesetzt werden? Ist es sinnvoll für das FATCA-Reporting ein anderes System einzusetzen als für das QI-Reporting?
- Wie können evtl. neu eingesetzte spezifische Lösungen in die bestehende Systemlandschaft eingefügt werden?
- Verfügen die Anbieter von bestehenden Systemen oder von neu eingesetzten spezifischen Lösungen über das notwendige fachliche Know-How um die gewählte Lösung zu implementieren, zu unterhalten und weiterzuentwickeln?

Durch die interdisziplinäre Kombination von Steuer-, Business- und IT Know-how ist Banking Concepts in der Lage, Finanzinstitute bei der Umsetzung von regulatorischen Anforderungen wie FATCA zu unterstützen und einen echten Mehrwert zu bieten.

Der nächste Newsletter zum Thema FATCA erscheint im Juni 2011.

Banking Concepts AG
Hohestrasse 204
CH-4104 Oberwil / Basel
Tel.: +41 61 403 9080
Fax: +41 61 403 9083
Internet: www.bankingconcepts.com

Kontaktpersonen für Fragen zur Umsetzung von FATCA:

André Schwarz
Partner
Mobile: +41 79 600 85 74
andre.schwarz@bankingconcepts.com

Karl Baumgartner
Partner
Mobile: +41 79 276 22 75
karl.baumgartner@bankingconcepts.com

Paul Stiffler
Senior Consultant
Mobile: +41 79 794 56 60
paul.stiffler@bankingconcepts.com